

setzung des Simplicius mit dem durch Gregor d. Gr. bezeugten dritten oder vierten Abt von Montecassino höchst ungewiß sei. R. S.

*Consuetudines canonicorum regularium Springirsbacenses-Rodenses*, edidit Stephanus Weinfurter (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis 48) Turnholti 1978, Brepols, XXXIX u. 285 S. — Die bisher nach dem Incipit *Nocturnis itaque horis* benannten und noch ungedruckten *Consuetudines* hatte W. in seiner Dissertation von 1975 (vgl. DA 32,286f.) als gemeinsame Norm des Salzburger Regularikanikerkreises im 12. Jh. erwiesen. Aus diesem Raum stammt auch die gesamte handschriftliche Überlieferung (in vier am Schluß gleichermaßen fragmentarischen Codices und einigen Exzerpten), aber der Ort der Entstehung (zwischen 1123 und 1128) ist entweder in Springiersbach (Erzdioz. Trier) oder dem ihm anfangs eng verbundenen Klosterrath (Diöz. Lüttich) zu suchen, von wo die *Consuetudines* spätestens 1129 nach Salzburg gelangten. Die reformgeschichtliche Bedeutung des Textes liegt darin, daß hier neben den etwas älteren Marbacher *Consuetudines* (vgl. DA 22,316f.) in starkem Maße die monastischen Gebräuche von Hirsau und Cluny rezipiert und an die (von *Nocturnis itaque horis* abhängigen) Prämonstratenser-Gewohnheiten weitergegeben sind. Diese Zusammenhänge werden in der Edition durch einen Vorlagenapparat verdeutlicht, der daneben auch die Wirkung der Augustinus-Regeln *Praeceptum* und *Ordo monasterii* in einer gleichfalls aus Klosterrath übermittelten Version zeigt. Die sorgfältig gearbeitete Ausgabe wird durch ausführliche Register (S. 165–281) erschlossen und sollte weitere derartige Quellenpublikationen zur Kanonikerreform des 12. Jh. anregen. R. S.

Karl Niederhöfer, Die Stadtordnung für Kaiserslautern zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum Recht der kurpfälzischen Territorialstädte, Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 74 (1976) S. 29–38, beschreibt den Rechtsinhalt (im wesentlichen Belange des Verwaltungs- und Strafrechts) einer im Stadtarchiv Kaiserslautern (Abt. C/25) überlieferten Pergamenturkunde. Leider verzichtet der Vf. auf eine Untersuchung der Entstehungszeit des zu Beginn des 15. Jh. kodifizierten Rechts, der faktischen Anwendung im städtischen Rechtsleben sowie der Geltungsdauer. C. S.

Die Rechtsquellen der Städte im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg, bearb. von Hans Patze (Mitteldeutsche Forschungen 79) Köln-Wien 1976, Böhlau Verlag, X u. 485 S. — Der Sammelband beruht auf Archivstudien der Jahre 1947/48 und stellt teils in Regesten, teils im Volltext Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der thüringischen Städte Altenburg, Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucka, Meuselwitz, Orlamünde, Ronneburg, Schmölln und Stadtroda zusammen. Der quantitative Schwerpunkt liegt auf der neuzeitlichen Entwicklung (bis 1922), aber es sind daneben auch Privilegien, Stadtrechte, Schiedssprüche, Erbhuldigungen u.ä. aus dem 13. bis 15. Jh. (ab 1237) berücksichtigt. R. S.

Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 2: Das Prozeßschriftgut aus den Streitigkeiten des Hamburger Rates und einzelner Bürger mit dem Domkapitel 1336 bis 1356, bearb. von Jürgen Reetz (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 9,2) Hamburg 1975, Hans Christians Druckerei und Verlag, XII u. 391 S., DM 75. — Nach Teil 1 mit der Korrespondenz zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der päpstlichen Kurie in Avignon 1337 bis 1359 (vgl. DA 25,261) folgt nunmehr der „Kern“ des Bestandes „Acta Avinionensia“ des Staatsarchivs Hamburg. Der vorliegende Band enthält, in